Offenlegungsausfertigung

Satzung der Gemeinde Rödinghausen
über die Festlegung des Siedlungsbereiches
„südlich der Bruchstraße“
als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB
sowie die Einbeziehung von über die Abrundungsgrundstücke
hinausgehenden Außenbereichsflächen nach
§ 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

vom 12. Oktober 1995

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat in seiner Sitzung am 07.09.1995 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I. S. 2191) und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt innerhalb der Flur 7 der Gemarkung Westkilver der Gemeinde Rödinghausen. Die äußere Abgrenzung des Satzungsgebietes ergibt sich verbindlich aus dem der Satzung beigefügten Katasterplan und ist durch eine schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet.

(2) Die innere Abgrenzung zwischen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB und dem zur Abrundung mit einbezogen Außenbereich (§ 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG) ist durch eine Nutzungsgrenze festgelegt.

(3) Der beigefügte Plan im Maßstab 1 : 2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der westliche und nördliche Teilbereich des Satzungsgebietes wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB festgelegt (§ 34 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB). Die Zulässigkeit der Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben innerhalb dieser Teilfläche bestimmt sich ausschließlich nach § 34 BauGB.

(2) Die Außenbereichsflächen Gemarkung Westkilver, Flur 7, Flurstücke 380, 378 (teilweise), 31/1 (teilweise) und 706 werden zur Abrundung mit in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen (§ 34 Abs. 4 Ziff. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG).

(3) Innerhalb des Gebietes nach Abs. 2 ist die Satzung anzuwenden auf Vorhaben, die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsveränderung von

Wohngebäuden zum Gegenstand haben. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieses Bereiches bestimmt sich nach § 34 BauGB.

§ 3
Weitergehende Festsetzungen

Für den unter § 2 Abs. 2 genannten Teilbereich (Abrundungsfläche) wird nach § 9 BauGB darüber hinaus bestimmt:

(1) Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt; zulässig sind ausschließlich Wohngebäude nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO. Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 sowie Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 a Ziff 2/3 BauGB-MaßnahmenG)-

(2) Zulässig sind nur Gebäude in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO), die sich in die Umgebungsbebauung einfügen.

(3) Der durch die Satzung hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft ist in einer Anlage zu dieser Satzung bilanziert. Diese Bilanzierung wird Bestandteil der Satzung. Die dort aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind vom Bauherrn/Maßnahmenträger anzulegen und dauernd zu unterhalten. Die Bepflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude vorzunehmen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG, § 34 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hat vorgelegen
Detmold, den 06. Okt. 1995
Bezirksregierung
I.A.

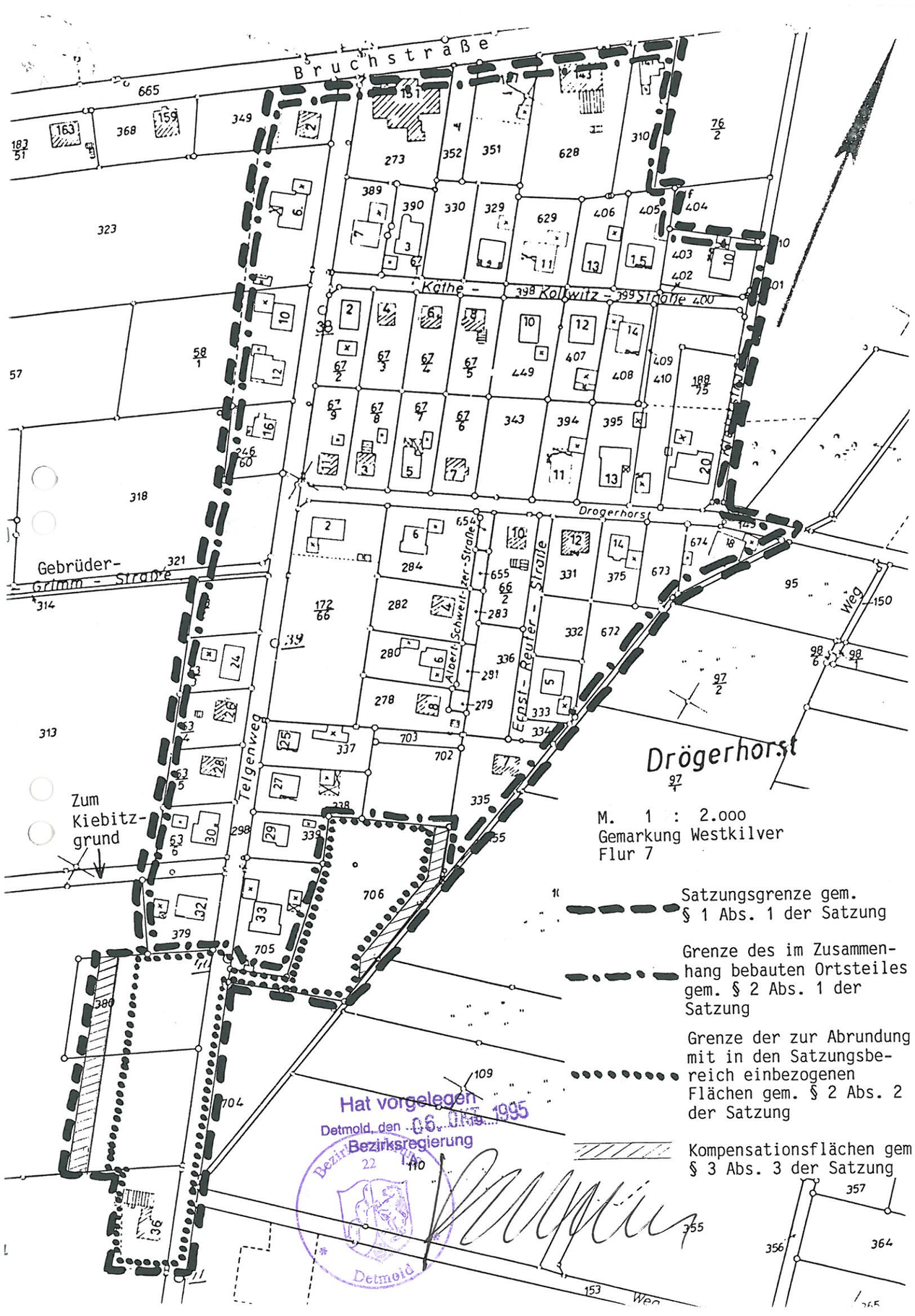
Bruchstraße
Käthe - Kollwitz - Straße
Drögerhorst
Gebrüder-Grimm-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Ernst-Reuter-Straße
Telgenweg
Zum Kiebitzgrund
Drögerhorst
M. 1 : 2.000
Gemarkung Westkilver
Flur 7
Satzungsgrenze gem. § 1 Abs. 1 der Satzung
Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 2 Abs. 1 der Satzung
Grenze der zur Abrundung mit in den Satzungsbereich einbezogenen Flächen gem. § 2 Abs. 2 der Satzung
Kompensationsflächen gem § 3 Abs. 3 der Satzung
Hat vorgelegen
Detmold, den 06. DEZ. 1995
Bezirksregierung
Detmold

Gemeinde Rödinghausen
Bau-, Planungs- und Umweltschutzamt
Az.: IV/7 Bo./Mö.

Rödinghausen, den 27.06.1995

Anlage zur

Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „südlich der Bruchstraße“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB sowie die Einbeziehung von über die Abrundungsgrundstücke hinausgehende Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

Eingriffsbeurteilung und Flächenbilanzierung zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen

Die Bestimmungen des § 8 a BNatSchG erfordern die Darlegung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten im Geltungsbereich und im Einflußfeld der Bauleitpläne sowie eine Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit der Umsetzung dieser Pläne verbunden sind. Ferner ist zu ermitteln, welche Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Folgen der Eingriffe vorzunehmen sind und mit welchen Maßnahmen und auf welchen Flächengrößen unvermeidliche Eingriffe kompensiert werden können. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Bebauungsplan, sondern um das Gebiet einer Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „südlich der Bruchstraße“ als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB sowie die Einbeziehung von über die Abrundungsgrundstücke hinausgehende Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG. In diesem Fall erstreckt sich nach § 8 a Abs. 6 BNatSchG die Pflicht zur Darlegung der Eingriffssituation und zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen nur auf einzelne Grundstücke, die zur Abrundung in das Satzungsgebiet mit einbezogen wurden.

1. Bestandsaufnahme und Beschreibung des Eingriffs

Das Satzungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem mehr oder weniger geschlossenen Wohngebiet von Bruchmühlen-Ostkilver, das sich längs der Bruchstraße erstreckt, und der landwirtschaftlich genutzten offenen Feldflur, die sich nach Süden hin anschließt. Diese Feldflur schiebt sich wie ein nach Westen schmaler werdender Keil zwischen die Bebauung und die südlich entlangziehende Bahnlinie Osnabrück-Löhne. Diese Bahnlinie folgt ungefähr dem Verlauf der Grenze zwischen Elseaue im Süden und Else-Niederterasse im Norden; das heißt das Satzungsgebiet liegt auf der Niederterrasse mit Blick auf die nur wenig tiefer liegende Elseaue im Süden.
Allerdings ist dieser Blick durch die zum Teil mehr als 10 m hohen Gebäude des Gewerbegebiets an der Industriestraße, zwischen Eisenbahn und Autobahn, und durch die erhöht verlaufende Autobahntrasse weitgehend verstellt.

Die in das Satzungsgebiet einzubeziehenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile liegen im Südzipfel des Gebiets beiderseits der Straße „Telgenweg“ (vgl. Karte 1). Die Teilfläche „A“ umfaßt einen 30 m breiten und knapp 100 m langen Streifen an der Westseite des Telgenwegs und die Teilfläche „B“ eine abseits der Straße auf der Ostseite gelegene Fläche, die über eine 5 m breite und 48 m lange Zufahrt mit dieser verbunden werden soll.

Die ca. 2.927 m^2 große Teilfläche „A“ wurde bisher als Acker genutzt. Bei der 3.680 m^2 großen Teilfläche „B“ handelt es sich um Grünland im Übergang zu Grünbrache. Beide Abrundungsflächen zusammen sind 6.607 m^2 groß. Nach Westen anschließend an die Teilfläche „A“ wurde noch ein Ackerstreifen von 1.465 m^2 außerhalb des Satzungsgebietes erworben, der teilweise als Hausgarten (Ziergarten), teilweise als Kompensationsfläche verwendet werden soll. Aus methodischen Gründen muß auch diese „Ergänzungsfläche“ in die Kompensationsermittlung mit einbezogen werden.

Flächengrößen und Nutzungsverhältnisse ergeben sich aus folgender Übersicht:

Flächenbezeichnung	Größe -m^2-	bisherige Nutzung	künftige Nutzung
Teilfläche „A“	2.927	Acker	Wohnbaufläche
Teilfläche „B“	3.680	Grünland	3.342 m^2 Wohnbaufläche 338 m^2 Kompensationsfläche II
Abrundungsfläche gesamt	6.607		
Ergänzungsfläche der Hausgrundstücke von Teilfläche „A“ außerhalb des Satzungsgebietes	1.465	Acker	977 m^2 Ziergarten 488 m^2 Kompensationsfläche I

Auf der Teilfläche „A“ sollen zwei Achtfamilienhäuser und zwei Doppelhäuser errichtet werden. Für die Achtfamilienhäuser sind je 12 Stellplätze und für die Doppelhäuser je 3 Stellplätze (davon 2 in Carport) vorgesehen. Auf der Teilfläche „B“ sollen sechs Einfamilienhäuser von zwei verschiedenen Typen errichtet werden; die Häuser sind nur über einen gepflasterten Gehweg zu erreichen, die 9 Autoabstellplätze sind unmittelbar am Wendehammer der Zufahrt vorgesehen.

2. Bewertung des Eingriffs und Darstellung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

2.1 Grundsätzliche Bewertung

Die einbezogenen Abrundungsflächen werden bisher durch rein landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die geplante Bebauung wird sowohl das Landschaftsbild als auch die landschaftsökologischen Gegebenheiten verändern; allerdings sind die landschaftsästhetischen Auswirkungen dieses Eingriffs in Anbetracht der Tatsache zu vernachlässigen, daß die zusätzlichen Gebäude relativ unauffällig in die vorhandene Bebauung eingeschoben werden.

Bei der Beurteilung der landschaftsökologischen Auswirkungen des Eingriffs wird davon ausgegangen, daß sich bei der Art des Eingriffs -Wohnbebauung auf kleinen Flächen im An-

schluß an vorhandene Bebauung- die Wirkungen auf Flora und Fauna im wesentlichen auf die Eingriffsflächen selbst beschränken und daß daher die Beeinträchtigung angrenzender Flächen ebenfalls vernachlässigt werden kann. Für diese Einschätzung spielt die Tatsache eine Rolle, daß im 50 m-Umkreis um die Eingriffsflächen keine besonders wertvollen und schützenswerten Landschaftsstrukturen vorhanden sind, was mit der Nutzung als Acker, Wirtschaftsgrünland oder Wohngrundstück zusammenhängt. Auch das die Teilfläche „B“ im Osten begrenzende kleine Fließgewässer ist nicht als naturnah und somit besonders schützenswert einzustufen (grabenartiger gerader Verlauf, außer einigen im Rahmen der Gewässerunterhaltung angepflanzten Erlen auf der Ostseite nur nährstoffliebende Hochstauden als Ufervegetation). Außerdem werden von der Bebauung auf Teilfläche „B“ auf das Gewässer ausgehende negative Auswirkungen durch die Bepflanzung der geplanten Ausgleichsfläche zwischen Wohngrundstücken und Bach in Zukunft vermindert (vgl. Abschn. 2.2).

2.2 Minderungsmaßnahmen

Auf der Teilfläche „B“ östlich des Telgenwegs werden ausgedehntere Flächenversiegelungen dadurch vermieden, daß die Planung auf Garagen oder Pkw-Stellplätze unmittelbar an den Häusern verzichtet, so daß diese nur über einen gepflasterten Gehweg fußläufig zu erreichen sind.

Wie bereits angedeutet, werden durch die als 5 m breiter Heckenstreifen ausgebildete Kompensationsfläche II die Auswirkungen der Wohnbebauung auf der Teilfläche „B“ auf den auf der Ostseite verlaufenden kleinen Bachlauf bis zu einem gewissen Grad abgeschirmt (zu denken ist hier beispielsweise an Lärmimmissionen oder an Pestizideintrag aus den Ziergärten, die durch eine dichte, breite Hecke zumindest zu einem Teil von dem Wasserlauf ferngehalten werden können).

2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den landschaftlichen Eingriff durch die zusätzliche Bebauung und die zugehörige Erschließung wird die Anlage von zwei Hecken an den der offenen Feldflur zugewandten Außengrenze der Bebauung vorgesehen. Diese beiden Hecken auf den Kompensationsflächen I und II (vgl. Karte 2) sollen jeweils auf einem Pflanzstreifen von 5 m Breite angelegt werden.

Die Hecke auf der Fläche I (westlich des Telgenwegs) grenzt an eine weiterhin landwirtschaftlich genutzte Fläche, so daß nach Westen hin ein Pflanzabstand von 2 m einzuhalten ist; der verbleibende Randstreifen bietet Raum für einen krautigen Heckensaum. Unter dieser Voraussetzung kann eine vierreihige Hecke im Dreiecksverband 1 x 1 m gepflanzt werden. Im Fall der Kompensationsfläche II grenzt der Pflanzstreifen an die Gewässerparzelle des Bachlaufs, so daß bis an die Böschungskante des Gewässerprofils gepflanzt werden kann, was Raum für eine fünfreihige Hecke bietet. In beiden Fällen werden etwa 300 Gehölzpflanzungen folgender Arten benötigt:

Pflanzenliste Hecken					
Botanischer Name	**Deutscher Name**	**Form**	**Alter**	**Größe**	**Anteil**
Quercus robur	Stieleiche	Hei.	2xv.	100-125	5 %
Carpinus betulus	Hainbuche	Hei.	2xv.	100-125	5 %
Populus tremula	Espe	Hei.	2xv.	100-125	10 %
Salix caprea	Salweide	Str.	2xv.	60-100	15 %
Corylus avellana	Hasel	Str.	2xv.	60-100	15 %
Crataegus monogyna	Weißdorn	Str.	2xv.	60-100	15 %
Roas canina	Hundsrose	Str.	2xv.	60-100	15 %
Viburnum opulus	Schneeball	Str.	2xv.	60-100	10 %
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Str.	2xv.	60-100	10 %

Es ist davon auszugehen, daß die beiden Heckenstreifen aus standortgerechten einheimischen Heckengehölzarten Lebensraum für zahlreiche Tierarten bieten und über die lokale Biotopfunktion hinaus auch als Trittsteinbiotope bzw. Vernetzungselemente im Zusammenhang mit den an der neuen Kläranlage Bruchmühlen-Ostkilver vorgesehenen Hecken- und Feldgehölzpflanzungen wirksam werden. Zusätzliche Nachbarschaftswirkungen und Vernetzungseffekte sind für die östlich gelegene Hecke durch Wechselwirkung mit Anpflanzungen am geplanten Regenrückhaltebecken östlich des Telgenwegs und mit vorhandenen und geplanten Gehölzsäumen am angrenzenden Bachlauf zu erwarten.

2.4 Kompensationsberechnung

Im folgenden wird der Gesamtflächenwert für die Naturschutzfunktion auf den Abrundungsflächen und den in die Planung mit einbezogenen Grundstücksflächen im Anschluß an die Abrundungs-Teilfläche „A“ (vorgesehen als Ziergartenfläche und Kompensationsfläche I) nach dem vom Kreis Herford (Amt für Landschaftsökologie) angegebenen Berechnungsmodell (vereinfachtes Punktwertverfahren) ermittelt, zunächst für den bisherigen Nutzungszustand:

Ermittlung der Naturschutzfunktion (Realnutzung)

Nutzungstyp (NT)	**Funktionswertbestimmung**			**Wert vor Realisierung**	
	a) Biotopwert des NT (Punkte/m²)	**b) Situations-bestimmtheit (Punkte/m²)**	**c) Funktions-wert des NT (Punkte/m²) a) + b)**	**d) Fläche des NT (m²)**	**e) Punktwert des NT c) x d)**
Acker (Teilfl. „A“ + einbez. Flächen)	2	-	2	4.392	8.784
Wirtschaftsgrünland (Teilfl. „B“)	3	-	3	3.680	11.040
Summe Gesamtflächenwert				(8.072)	**19.824**

Als nächster Schritt ist der Gesamtflächenwert für die Situation nach Realisierung der Planung zu ermitteln. Für die folgende Tabelle wurden die Angaben über die vorgesehene Nut-

zung und die jeweiligen Flächenanteile aus den Unterlagen abgeleitet, die von den mit der Planung der Bebauung auf den beiden Teilflächen A und B befaßten Planungsbüros zur Verfügung gestellt wurden.

Nutzungstyp (NT)	Funktionswertbestimmung			Wert nach Realisierung	
	a) Biotopwert des NT (Punkte/m^2)	b) Situations-bestimmtheit (Punkte/m^2)	c) Funktions-wert des NT (Punkte/m^2) a) + b)	d) Fläche des NT (m^2)	e) Punktwert des NT c) x d)
Gebäudeflächen (einschl. Balkons, Terrassen etc.), voll versiegelt	0	-	0	1.521	0
Verkehrsflächen (Zuwegungen, Stellplätze), voll versiegelt	0	-	0	918	0
Verkehrsflächen (Zuwegungen, Stellplätze), teilversiegelt (Großpflaster, Geotonstein)	1	-	1	443	443
Ziergartenflächen, Abstandsgrün, Spielplatz	3	+ 0,5*	3,5	4.290	15.015
Kompensationsfläche I	5	(+ 0,5 **)	5	488	2.440
Kompensationsfläche II	5	(+ 0,5 **)	5	412	2.060
Summe Gesamtflächenwert				(8.072)	**19.958**

Im Vergleich ergibt sich bei der Funktionswertbestimmung der hier betrachteten Flächen für den Zustand nach Realisierung der Planung ein geringfügig höherer Punktwerkt als für den vorherigen Zustand. Somit ist die Kompensationsverpflichtung nach § 8 a BNatSchG erfüllt.

* Durch Bevorzugung einheimischer Gehölze bei den nicht privat genutzten Anpflanzungen außerhalb der Kompensationsflächen und durch die Verzahnung mit den unmittelbar angrenzenden naturnahen Hecken auf den Kompensationsflächen werden die sonstigen Grünflächen aufgewertet.

** Durch positive Nachbarschaftswirkungen mit angrenzenden oder nahegelegenen Gehölzen wäre an sich eine Erhöhung des Biotopwerts für die Kompensationsflächen um 0,5 gerechtfertigt (vgl. Abschn. 2.3). Wegen des Zeitverzugs bei der Entwicklung höherwertiger Biotope wird auch hier allerdings -wie üblich- die Wertzahl 5 als Maximum beibehalten.

Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „südlich der Bruchstraße" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB sowie die Einbeziehung von über die Abrundungsgrundstücke hinausgehende Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG
Eingriffsbeurteilung/Flächenbilanzierung

Karte 1:

Lage des Satzungsgebietes

- Satzungsgebiet
- A — Abrundungsfläche, bisher Acker
- B — Abrundungsfläche, bisher Grünland
- In die Planung einbezogene Grundstücksteilflächen (vorgesehen als Garten- und Kompensationsfläche)

Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Festlegung des Siedlungsbereiches „südlich der Bruchstraße" als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB sowie die Einbeziehung von über die Abrundungsgrundstücke hinausgehende Außenbereichsflächen nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

Eingriffsbeurteilung/Flächenbilanzierung

Karte 2:

Vorgesehene bauliche Nutzung und Kompensationsflächen

- Wohnbauflächen
- Gartenflächen
- Kompensationsflächen
- RRH — nachrichtlich: Standort eines geplanten Regenrückhaltebeckens

Das nach § 11 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt; die Bezirksregierung in Detmold hat mit Verfügung vom 06.10.1995, Az.: 35.22.40-307/W 6/95, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Nichtgeltendmachung von Rechtsverletzungen durch die Bezirksregierung in Detmold im Satzungsverfahren für das Gebiet „südlich der Bruchstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung für das Gebiet „südlich der Bruchstraße“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung für das Gebiet „südlich der Bruchstraße“ der Gemeinde Rödinghausen kann im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen (Nebengebäude), Alte Dorfstraße 25, Zimmer 7, während der Dienststunden von

montags und dienstags	von 07.15 - 13.00 Uhr und von 13.45 - 16.30 Uhr,
mittwochs	von 07.15 - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 07.15 - 13.00 Uhr, von 13.45 - 18.30 Uhr und
freitags	von 07.15 - 12.30 Uhr,

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung für das Gebiet „südlich der Bruchstraße“ Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Zt. gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 12. Oktober 1995

(Oberpenning)
Bürgermeister

KA12HA02.DOC